

## Verordnung zur Quellensteuer

Änderung vom 17. Dezember 2013

GS 38.0341

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 6. September 1994<sup>1</sup> zur Quellensteuer wird wie folgt geändert:

### § 1 Absatz 1

<sup>1</sup> Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarificodes, welche die im Anhang wiedergegebenen Tarife beinhalten, den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen:

- Tarifcode A** für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
- Tarifcode B** für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur eine Ehegatte erwerbstätig ist;
- Tarifcode C** für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden. Der Tarif C gelangt auch zur Anwendung, wenn der andere Ehegatte im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgeht;
- Tarifcode D** für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatz-einkünften;
- Tarifcode E** für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden;
- Tarifcode F** für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist;

---

<sup>1</sup> GS 31.699, SGS 331.16

- Tarifcode H** für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- Tarifcode L** für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden;
- Tarifcode M** für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden;
- Tarifcode N** für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden;
- Tarifcode O** für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden;
- Tarifcode P** für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden.

Die Tarife B, C, M und N gelten auch für eingetragene Partnerschaften.

Die Kirchensteuerpflicht wird in den Tarifbezeichnungen wie folgt abgebildet:

- Y mit Kirchensteuerpflicht
- N ohne Kirchensteuerpflicht

## § 6 Absatz 2

<sup>2</sup> Der D-Tarif gilt für Nebenerwerbe und Ersatzeinkünfte. Eine Nebenerwerbstätigkeit liegt vor, wenn die quellenbesteuerte Person selbst daneben ein Haupterwerbseinkommen erzielt. Dies gilt auch, wenn die quellenbesteuerte Person mehreren Teilzeitbeschäftigungen nachgeht. Das höchste Einkommen stellt dabei das Haupterwerbseinkommen dar und ist mit dem ordentlichen Quellens-teuertarif (A, B oder C) zu besteuern. Gehen beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nach, so ist unabhängig von der Verdiensthöhe das Einkommen von beiden Ehegatten mit dem Tarif C zu besteuern.

## § 11 Absatz 1

<sup>1</sup> Kapitaleistungen gemäss § 9 inklusive gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter sowie Kapitaleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 680 des Steuergesetzes unterliegen ungeachtet staatsvertraglicher Regelungen immer einem Steuerabzug an

der Quelle. Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung (abgerundet auf die nächsten 1'000 Fr.) beträgt:

für die ersten 400'000 Fr.: 3.2%

für über 400'000 Fr. liegende Beträge: 9.5%

insgesamt aber nicht mehr als 7.1%.

#### **§ 14a Meldepflicht der Arbeitgeber**

<sup>1</sup> Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die nach § 68a oder § 68k des Steuergesetzes quellensteuerpflichtig sind, der kantonalen Steuerverwaltung innert 8 Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

<sup>2</sup> Wenn die Quellensteuerabrechnungen neu über den Lohnstandard CH (ELM Quellensteuer) übermittelt werden, so kann der Arbeitgeber diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen.

#### **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 17. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
die 2. Landschreiberin: Mäder